



© KI generiert

Stellungnahme zum LIBE-Berichtsentwurf zum Vorschlag einer EU-Richtlinie zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und weiterer waffenbezogener Straftaten

Stellungnahme des VDB zum Berichtsentwurf des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zum Vorschlag einer Richtlinie zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und weiterer waffenbezogener Straftaten



Grundsätzliche Bewertung

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V. (VDB) begrüßt, dass der LIBE-Ausschuss insbesondere in den Erwägungsgründen den Versuch unternommen hat, den Schwerpunkt der Richtlinie noch deutlicher auf die Bekämpfung des illegalen Waffenhandels, der organisierten Kriminalität sowie der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen zu legen. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass an mehreren Stellen die Wahrung der Rechte legal handelnder natürlicher und juristischer Personen präzisiert wurden und autorisierte Hersteller, Händler und Forschungseinrichtungen nicht Ziel der vorgesehenen Maßnahmen sind.

Gleichzeitig bleiben zahlreiche der bereits gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsentwurf kritisierten Regelungen bestehen, werden teilweise sogar verschärft und Aussagen in den Erwägungsgründen schlagen sich nicht eindeutig in den Artikeln nieder. Insbesondere die Vorschriften zu digitalen Bauplänen (Blueprints), die Unternehmenshaftung sowie einzelne neue Maßnahmen im Online-Bereich werfen erhebliche Fragen hinsichtlich Normenklarheit, Verhältnismäßigkeit und praktischer Wirksamkeit auf.

Klarstellung zugunsten legaler Marktteilnehmer

Positiv ist, dass in der Überarbeitung des LIBE-Ausschusses ausdrücklich klargestellt wird, dass neben den Rechten legal handelnder Bürger auch die Rechte juristischer Personen unberührt bleiben sollen.

So wird durch die Änderung des Erwägungsgrundes 12 hervorgehoben, dass die Richtlinie die Rechte natürlicher und juristischer Personen achtet, die Schusswaffen und Munition rechtmäßig herstellen, besitzen oder damit Handel treiben. Ebenso wird der Erwägungsgrund 13 erweitert, sodass Maßnahmen gegen digitale Baupläne (Blueprints) legitime industrielle Tätigkeiten autorisierter Hersteller, Händler und Büchsenmacher sowie Forschung und Innovation nicht beeinträchtigen sollen. Zuletzt wird eine Erweiterung des Artikel 1 vorgenommen, der ausdrücklich klarstellt, dass die Richtlinie die Feuerwaffenrichtlinie (EU) 2021/555 und die Feuerwaffenverordnung (EU) 2025/41 unberührt lässt.

Diese Änderungen verdeutlichen die politische Zielrichtung des Berichts, schaffen jedoch keine umfassenden gesetzlichen Ausnahmeregelungen innerhalb der Straftatbestände, da die Erwägungsgründe lediglich der Auslegung dienen, jedoch keine Rechtsgrundlage darstellen.

Gleichzeitig verschärft der LIBE-Bericht die Anforderungen an Unternehmen, indem ausdrücklich eine verstärkte Aufsicht und Kontrolle gefordert und die Haftung bei unzureichender Überwachung weiter hervorgehoben wird. Zwar ist ein wirksames Compliance-System zur Verhinderung von Straftaten grundsätzlich zu begrüßen. Es bleibt jedoch unklar, welche organisatorischen Maßnahmen künftig verlangt werden, welche Anforderungen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen erfüllen müssen und mit welchem zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Aufwand zu rechnen ist.

Wichtig erscheint insbesondere, dass unionsweit einheitlich geregelt wird, welche Erlaubnisse für den rechtmäßigen Umgang mit Blueprints erforderlich sind, um einen rechtssicheren und praktikablen Austausch innerhalb der EU zu ermöglichen. Hierzu bedarf es klarer Definitionen, harmonisierter Genehmigungsvoraussetzungen und einer eindeutigen Abgrenzung zwischen verbotenen Handlungen und zulässigen Tätigkeiten.

Erweiterung des Begriffs der „unerlaubten Herstellung“

Eine deutliche Diskrepanz zwischen den Erwägungsgründen und den Artikeln ist im Bereich der Definition der illegalen Herstellung zu finden. Dabei ist zu unterscheiden, dass die Artikel den

Stellungnahme des VDB zum Berichtsentwurf des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zum Vorschlag einer Richtlinie zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und weiterer waffenbezogener Straftaten

verbindlichen normativen Teil der Richtlinie bilden und die eigentlichen Rechte, Pflichten sowie Straftatbestände festlegen. Die Erwägungsgründe dienen hingegen der Erläuterung der Zielsetzung und der Auslegung der materiellen Vorschriften. Sie begründen grundsätzlich keine eigenständigen Pflichten oder Straftatbestände, können jedoch bei der Auslegung der Richtlinie durch Gerichte und Behörden herangezogen werden.

Während der Kommissionsvorschlag lediglich die Herstellung als solche sowie die unerlaubte Reaktivierung deaktivierter Schusswaffen dem Herstellerbegriff zuordnet, erweitert der LIBE-Bericht im Erwägungsgrund 11 die damit verbundenen Tätigkeiten deutlich um den unerlaubten Umbau, die Veränderung, Reparatur und Modernisierung von Feuerwaffen, Alarm- und Signalwaffen sowie die Montage einer Schusswaffe auf einem unbemannten System.

Der normative Herstellungsbegriff in Artikel 2 bleibt jedoch unverändert und knüpft an die Definition der Feuerwaffenrichtlinie (EU) 2021/555 an, die jedoch lediglich den „Waffenhandel“, nicht jedoch explizit die „Waffenherstellung“ definiert. Als „unerlaubte Herstellung“ gemäß der Feuerwaffenrichtlinie gilt ebenso nur die Herstellung oder der Zusammenbau von Feuerwaffen, deren wesentlichen Bestandteilen und Munition.

Die vorgesehene Erweiterung erfolgt somit ausschließlich auf Ebene der Erwägungsgründe und führt zu einem Spannungsverhältnis zwischen den Erläuterungen und dem eigentlichen Richtlinien text. Dies birgt erhebliche Rechtsunsicherheit, insbesondere hinsichtlich der Frage, welche konkreten Tätigkeiten künftig strafrechtlich erfasst werden sollen.

Soll der unionsrechtliche Herstellungsbegriff tatsächlich erweitert werden, sollte dies aus Gründen der Normenklarheit und Rechtssicherheit ausdrücklich im verfügenden Teil der Richtlinie geregelt werden. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs strafrechtlicher Vorschriften allein durch Erwägungsgründe erscheint rechtsstaatlich bedenklich und birgt vor allem die Gefahr nationaler Abweichungen in der Auslegung, wodurch eine einheitliche Strafverfolgung erschwert wird.

Differenzierung beim Umgang mit Blueprints – Erlaubnis weiter nicht definiert

Die strafrechtlich relevante Weitergabe von Bauplänen soll künftig stärker auf das öffentliche Bereitstellen und die Weitergabe an nicht autorisierte Empfänger bezogen werden.

Dabei wurde einerseits Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f angepasst, indem „dissemination of blueprints knowing that the blueprints may be used for the purpose of committing any of the offences referred to in points (a), (b), (d)“ ersetzt wird durch „(f) making blueprints available to the public.“

Während die Kommission in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e das bloße „creating, acquiring, possessing or sharing, a blueprint without authorisation;“ unter Strafe stellte, soll künftig das „creating, acquiring, possessing, or making available a blueprint to unauthorised natural or legal persons without authorisation or without right“ strafbar sein. Dazu wird die Definition von „‘disseminating’ means making available to the public“ gestrichen und dafür der entsprechende Artikel ergänzt.

Eine besondere Absicht, mithilfe eines Blueprints unerlaubt eine Waffe herzustellen, oder die Kenntnis von einer beabsichtigten Straftat ist im vorgeschlagenen Wortlaut nicht mehr enthalten. Damit ist zwar der unklare Sachverhalt beseitigt, wie festgestellt werden kann, dass ein Blueprint vielleicht für eine Straftat genutzt wird, eine Klarstellung wird jedoch nicht abschließend erreicht. Vielmehr wird die Strafbarkeit vom konkreten späteren Verwendungszweck des Blueprints gelöst

Stellungnahme des VDB zum Berichtsentwurf des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zum Vorschlag einer Richtlinie zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und weiterer waffenbezogener Straftaten

und an die bloße öffentliche Bereitstellung bzw. das Fehlen einer Erlaubnis oder Berechtigung geknüpft.

Zwar wird deutlicher zwischen dem rechtmäßigen Datenaustausch innerhalb autorisierter Unternehmen, einer Weitergabe an unberechtigte Dritte sowie einer öffentlichen Bereitstellung unterschieden, doch weiterhin ist nicht eindeutig geregelt, wer als autorisiert gilt und welche konkreten Erlaubnisse oder Berechtigungen für den Umgang mit Blueprints erforderlich sind. Eine nähere Definition wird auf die nationalen Gesetzgebungen verschoben, mit der Folge, dass es europaweit unterschiedliche Erlaubnisse zum Umgang mit Blueprints geben wird. Hier plädiert der VDB weiterhin dafür, alle Inhaber einer Herstellungs- oder Handelserlaubnis gemäß der EU-Feuerwaffenrichtlinie vollständig vom Umgangsverbot auszunehmen.

Trotz der geringfügigen Verbesserungen, dass explizit auf Erlaubnisse hingewiesen wird, wurden wesentliche Kritikpunkte des VDB an der Einführung der Blueprint-Regelungen und ihrer konkreten Ausgestaltung nicht aufgegriffen. Insbesondere bleibt die Definition des Begriffs „Blueprint“ in Artikel 2 Nummer 4 gegenüber dem Kommissionsvorschlag unverändert.

Es fehlt weiterhin eine klare Beschränkung auf Dateien, die unmittelbar zur Herstellung vollständiger und funktionsfähiger Schusswaffen oder ihrer wesentlichen Bestandteile bestimmt und geeignet sind. Denn nur so würden sich die Blueprints eindeutig identifizieren und damit auch in die später genannten Datenbanken eintragen lassen. Ebenso werden allgemeine CAD-Dateien, technische Zeichnungen, Wartungs- und Reparaturunterlagen sowie digitale Dateien, die vor ihrer Nutzung zunächst weiterverarbeitet oder in andere Dateiformate überführt werden müssen, nicht ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen. Diese sind jedoch unter anderem auch für Zulieferer von Komponenten oder aber Dienstleistern im Bereich Härtetechnik oder Oberflächenbeschichtung wichtig, da diese oft Zeichnungssätze zur Durchführung der Qualitätssicherung benötigen. Auch die vom VDB angeregte Herausnahme von Dateien mit Bezug auf Munition wurde nicht übernommen.

Die bestehende Definition birgt damit nach wie vor erhebliche Rechtsunsicherheiten für Hersteller, Büchsenmacher, Entwicklungsdienstleister und andere Unternehmen, die im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeit mit technischen Konstruktionsdaten arbeiten. Aus Sicht des VDB besteht daher weiterhin Anpassungsbedarf, um eine klare, technologieneutrale und rechtsstaatlich hinreichend bestimmte Abgrenzung zwischen einem strafbaren und einem legalen Umgang mit Blueprints zu gewährleisten. Zudem wird durch die Notwendigkeit einer zusätzlichen Erlaubnis zum Umgang mit Blueprints zusätzliche Bürokratie für Unternehmen und Behörden geschaffen.

Prävention und freiwillige Überführung illegaler Waffen in den legalen Bereich

Der LIBE-Bericht ergänzt den Richtlinienvorschlag durch einen neuen Artikel 12a um Maßnahmen der Prävention und Nachfragereduzierung. Vorgesehen sind Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Bildungsprogramme sowie Maßnahmen, die verhindern sollen, dass insbesondere Minderjährige in waffenbezogene Kriminalität einbezogen werden. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten zu freiwilligen Waffenabgabeprogrammen angehalten. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen soll ein Teil der Vermögenswerte eingesetzt werden, die im Zusammenhang mit waffenrechtlichen Straftaten entsprechend der Richtlinie eingezogen wurden.

Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Waffenkriminalität können einen sinnvollen Beitrag leisten und werden vom VDB grundsätzlich unterstützt. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob freiwillige Waffenabgabeprogramme Schusswaffen aus gefestigten Strukturen der

Stellungnahme des VDB zum Berichtsentwurf des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zum Vorschlag einer Richtlinie zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und weiterer waffenbezogener Straftaten

organisierten Kriminalität erfassen können, auf deren Bekämpfung diese Richtlinie ausgerichtet sein soll. Solche Programme dürften in erster Linie geeignet sein, nicht registrierte oder nicht ordnungsgemäß dokumentierte Schusswaffen außerhalb organisierter krimineller Strukturen aus dem Dunkelfeld in den staatlich kontrollierten Bereich zu überführen.

Die freiwillige Abgabe und anschließende Vernichtung sollte dabei nicht die einzige Möglichkeit darstellen. Die Mitgliedstaaten sollten zusätzlich die Möglichkeit schaffen, bislang nicht registrierte oder nicht ordnungsgemäß dokumentierte Schusswaffen unter klar definierten Voraussetzungen in einen legalen Besitzstatus zu überführen. Voraussetzung hierfür bleibt die vollständige Prüfung sämtlicher Erwerbs- und Besitzvoraussetzungen nach der Feuerwaffenrichtlinie und dem jeweiligen nationalen Waffenrecht sowie eine technische, kriminalistische und registerrechtliche Überprüfung der betreffenden Waffen. So könnten bislang staatlich nicht erfasste Waffen dauerhaft registriert und kontrolliert werden. Ein solcher Ansatz könnte die öffentliche Sicherheit verbessern und zugleich einen Anreiz schaffen, bislang nicht ordnungsgemäß registrierte Waffen freiwillig anzuzeigen.

Der Kommissionsvorschlag sah vor, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass illegal hergestellte oder gehandelte, sichergestellte und eingezogene Schusswaffen, wesentliche Bestandteile und Munition erneut in die Hände unbefugter Personen gelangen. Dazu gehörte auch deren Vernichtung. Andere Formen der Entsorgung sollten möglich bleiben, sofern die betreffenden Waffen oder wesentlichen Bestandteile ordnungsgemäß gekennzeichnet und dokumentiert werden.

Der LIBE-Entwurf legt demgegenüber einen stärkeren Schwerpunkt auf die Vernichtung. Danach sollen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um beschlagnahmte, freiwillig abgegebene oder anderweitig von Behörden erlangte Schusswaffen, wesentliche Bestandteile und Munition zu vernichten. Alternative Entsorgungsformen bleiben weiterhin zulässig, sofern Kennzeichnung, Dokumentation und Rückverfolgbarkeit gewährleistet sind.

Die in Artikel 12a und Erwägungsgrund 32a vorgesehene Finanzierung von Präventionsmaßnahmen aus sichergestellten Vermögen bezieht sich nicht allein oder speziell auf Erlöse aus der Veräußerung eingezogener Schusswaffen. Erfasst sein dürften vielmehr Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit den von der Richtlinie geregelten Waffenstraftaten nach den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2024/1260 eingezogen wurden. Hierzu können Bargeld, Kontoguthaben, Kryptowährungen, Fahrzeuge, Immobilien, Tatmittel – beispielsweise auch 3D-Drucker oder CNC-Fräsen – oder andere wirtschaftlich verwertbare Vermögensgegenstände gehören. Die Rückführung von sichergestellten Waffen in den legalen Markt erscheint nicht als ausdrücklich genanntes Ziel der Regelung.

Sollten Mitgliedstaaten im Rahmen der nach Artikel 11 weiterhin zulässigen alternativen Entsorgungsformen eine Verwertung verkehrsfähiger Schusswaffen in Erwägung ziehen, so ist das für den Erhalt technisch oder historisch wertvoller Waffen ausdrücklich zu begrüßen. Dies darf aus Sicht des VDB jedoch ausschließlich unter Einbindung des Waffenfachhandels erfolgen. Nur entsprechend zugelassene Waffenfachhändler und -hersteller verfügen über die erforderliche Sachkunde, die organisatorischen Strukturen und die etablierten Verfahren, um technische Prüfung, sichere Verwahrung, Kennzeichnung, Registrierung, Dokumentation, Rückverfolgbarkeit und Abgabe an berechnigte Erwerber zu gewährleisten.

Eine unmittelbare Veräußerung durch staatliche Stellen an private Erwerber sieht die EU-Feuerwaffenrichtlinie ohne die entsprechende Erlaubnis nicht vor. Ein zusätzlicher staatlicher Vertriebsweg neben dem regulierten Fachhandel würde zudem zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten des legalen Waffenfachhandels führen. Hier erscheint eine Präzisierung der Regelung angebracht. Daher sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass eine Verwertung verkehrsfähiger Waffen nur über entsprechend autorisierte Händler, Büchsenmacher oder Hersteller erfolgen darf.

Die vorgesehene Zweckbindung eingezogener Vermögenswerte wirft zudem in föderal organisierten Mitgliedstaaten kompetenz-, vollzugs- und haushaltsrechtliche Fragen auf. Selbst bei grenzüberschreitenden oder unionsweit koordinierten Ermittlungen werden Sicherstellung und

Stellungnahme des VDB zum Berichtsentwurf des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zum Vorschlag einer Richtlinie zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und weiterer waffenbezogener Straftaten



Einziehung nach nationalem Recht regelmäßig durch Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden der Länder erfolgen und es ist nicht automatisch eine Bundesbehörde zuständig.

Für föderal organisierte Mitgliedstaaten kann es daher eine erhebliche Herausforderung sein, zu bestimmen, welcher staatlichen Ebene die aus einer Verwertung resultierenden Einnahmen haushaltsrechtlich zuzuordnen werden und wie eine Verwendung für bundesweite Präventionsmaßnahmen organisiert werden kann. Für die Finanzierung bundesweiter Programme stehen diese Mittel damit nicht unmittelbar zur Verfügung. Zudem bleibt offen, wie hoch der zweckgebundene Anteil ausfallen soll, nach welchen Kriterien er festgelegt wird und wie bestehende nationale Regelungen berücksichtigt werden.

Der VDB plädiert daher für eine Streichung der in Artikel 12a Absatz 4 vorgesehenen Regelung zur Zweckbindung eines nicht näher bestimmten Anteils eingezogener Vermögenswerte.

Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bleibt bestehen

Der VDB hatte angeregt, den Fahrlässigkeitstatbestand vollständig zu streichen. Dies wurde bislang nicht umgesetzt, da Artikel 3 Absatz 2 unverändert geblieben ist. Zusätzlich definiert wird lediglich, was unter „*criminal environment*“ zu verstehen ist, nämlich: „*means an environment where there are reasonable grounds to suspect that a firearm could be used for criminal purposes*“. Hier ist es begrüßenswert, dass ein begründeter Verdacht bestehen muss.

Ebenfalls neu aufgenommen wurden zusätzliche erschwerende Umstände für die Strafzumessung. Danach sollen künftig unter anderem der Besitz von mehr als einer Schusswaffe, der Besitz einer Schusswaffe der Kategorien A oder B der Feuerwaffenrichtlinie sowie Taten im sogenannten „*criminal environment*“ strafscharfend berücksichtigt werden.

Während die Konkretisierung des Begriffs „*criminal environment*“ grundsätzlich zur Rechtsklarheit beiträgt, erscheint die pauschale Anknüpfung an die Kategorien A und B der Feuerwaffenrichtlinie kritisch. Gerade Schusswaffen der Kategorie B befinden sich in einer Vielzahl in rechtmäßigem Besitz von Jägern, Sportschützen, Sammlern und anderen berechtigten Personen. Der Umstand, dass eine Straftat unter Verwendung oder im Zusammenhang mit einer solchen Waffe begangen wurde, rechtfertigt für sich genommen keine höhere Strafwürdigkeit. Unabhängig von der Tatwaffe sollten vielmehr die konkrete Tatbegehung, die Gefährlichkeit des Einzelfalls sowie die kriminelle Zielsetzung maßgeblich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich die Strafzumessung an waffenrechtlichen Besitzkategorien orientiert, nicht jedoch an der Art der Tat an sich. Denn eine kriminelle Tat wird nicht weniger schlimm, wenn sie mit einer Waffe der Kategorie C begangen wurde.

Zusätzlich wird **Erwägungsgrund 14a** neu eingefügt, der erläutert, wie grobe Fahrlässigkeit auszulegen sein soll und dass es in solchen Fällen den Mitgliedstaaten möglich ist, zu entscheiden, dass der Begriff der „groben Fahrlässigkeit“ für Tatbestandsmerkmale der Straftat wie die „Wahrscheinlichkeit“ des Verhaltens, das die Begehung anderer Straftaten im Sinne des nationalen Rechts ermöglicht, relevant ist, oder dass er je nach der Sorgfaltspflicht, die eine natürliche oder juristische Person nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften hätte einhalten müssen, unterschiedlich ausgelegt werden kann.

Der eigentliche Straftatbestand bleibt dagegen unverändert bestehen. Die neu eingefügten Erläuterungen zur groben Fahrlässigkeit beseitigen die grundsätzlichen Bedenken des VDB nicht. Vielmehr bestätigen sie, dass die konkrete Ausgestaltung weiterhin überwiegend den Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Damit besteht die Gefahr einer uneinheitlichen Umsetzung innerhalb der Europäischen Union und unterschiedlicher Maßstäbe für die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Stellungnahme des VDB zum Berichtsentwurf des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zum Vorschlag einer Richtlinie zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und weiterer waffenbezogener Straftaten



Gerade im Bereich technischer Entwicklungsdaten und digitaler Baupläne sollten strafrechtliche Sanktionen jedoch ausschließlich an vorsätzliches oder zumindest eindeutig wissentliches Handeln anknüpfen. Für die betroffenen Personen muss es im Voraus klar und vorhersehbar sein, welches Verhalten eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen kann. Dies gilt insbesondere, wenn Blueprints im Rahmen rechtmäßiger beruflicher, wissenschaftlicher oder technischer Tätigkeit erstellt, gespeichert oder weitergegeben werden. Eine Strafbarkeit aufgrund unterschiedlich definierter Sorgfaltspflichten oder national abweichender Fahrlässigkeitsmaßstäbe widerspricht dem Ziel einer unionsweit harmonisierten Strafrechtsregelung.

Unternehmenshaftung

Auch die Unternehmenshaftung bleibt im unveränderten Artikel 6 Absatz 2 bestehen. Gleichzeitig wird die Kontrollpflicht der Unternehmen im Erwägungsgrund 19 deutlich weitgehender formuliert. Es wird nun ausdrücklich hervorgehoben, dass Unternehmen geeignete Kontrollsysteme schaffen müssen und dass eine mangelnde Aufsicht der Mitarbeiter zu Sanktionen führen soll.

Für Waffenhersteller und Waffenfachhändler steigt damit die Bedeutung interner Compliance-Systeme mit Dokumentation, Mitarbeiterschulungen, internen Kontrollmechanismen und klaren Verantwortlichkeiten. Damit bringt die Richtlinie für legal tätige Wirtschaftsunternehmen deutlich zusätzliche bürokratische Herausforderungen mit sich.

Die vom VDB angeregte Privilegierung wirksamer Compliance-Systeme findet sich dagegen an keiner Stelle des Berichts.

Fehlende Differenzierung zwischen schwerer Kriminalität und administrativen Verstößen

Die Richtlinie knüpft die Strafbarkeit weiterhin überwiegend an das Fehlen einer Autorisierung.

Obwohl Artikel 3 deutlich verkürzt wurde, indem die Definitionen von „*illicit manufacturing*“, „*illicit trading*“ und „*illicit trafficking*“ in Artikel 2 überführt wurden, bleiben die entsprechenden Straftatbestände in Artikel 3 im Kern unverändert. Damit knüpft die Richtlinie zahlreiche Straftatbestände allein an das Fehlen einer erforderlichen Autorisierung. Eine ausdrückliche Abgrenzung zwischen tatsächlich kriminellen Absichten gegenüber bloßen Verwaltungsverstößen oder formalen Fehlern erfolgt weiterhin nicht.

Gerade im grenzüberschreitenden Waffenhandel können unterschiedliche nationale Genehmigungsverfahren zu rein administrativen Unstimmigkeiten führen, ohne dass ein kriminelles Verhalten vorliegt. Die Richtlinie sollte daher klarstellen, dass die vorgesehenen hohen Strafrahmen ausschließlich schwere Formen des illegalen Waffenhandels erfassen.

Annex unverändert

Die Vorschläge des VDB zur Harmonisierung der Datensystematik im Annex wurden nicht übernommen. Der Annex der Richtlinie bleibt unverändert. Der Begriff „Type“ ist weiterhin lediglich technisch definiert, die Kategorien A, B und C der Feuerwaffenrichtlinie wurden nicht übernommen, und die „Unique Weapon Identification Reference“ bleibt Bestandteil des Mindestdatensatzes. Hier muss im weiteren Prozess unbedingt noch eine Anpassung erfolgen.

Stellungnahme des VDB zum Berichtsentwurf des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zum Vorschlag einer Richtlinie zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und weiterer waffenbezogener Straftaten

Online-Regelungen

Der LIBE-Bericht erweitert die ursprünglich von der Kommission vorgeschlagenen Regelungen zum digitalen Raum erheblich. Dies betrifft insbesondere neue Verpflichtungen zur Entfernung von Blueprint-Inhalten von Webseiten, zur Sperrung von Internetseiten, zur Bekämpfung von Werbung für die illegale Herstellung oder den illegalen Handel mit Schusswaffen sowie die Einrichtung einer EU-Datenbank für anerkannte und getestete Blueprints. Darüber hinaus wird ausdrücklich eine verstärkte Zusammenarbeit mit Hosting-Diensten und Drittstaaten vorgesehen, um die Verbreitung entsprechender Inhalte auch über die Grenzen der Europäischen Union hinaus einzudämmen.

Der VDB begrüßt, dass der LIBE-Bericht damit den grenzüberschreitenden Charakter der digitalen Verbreitung von Bauplänen ausdrücklich anerkennt und einen wesentlichen Aspekt aufgreift, der in unserer Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag angesprochen wurde: Eine allein auf die Europäische Union beschränkte Regelung kann das Problem von im Ausland veröffentlichten Blueprints nicht lösen. Es wird nun ausdrücklich festgestellt, dass eine Entfernung an der Quelle häufig nicht möglich sei, wenn das Material außerhalb der EU gehostet werde. Hier werden Regelungen in Bezug auf Drittstaaten vorgesehen, indem Bemühungen unternommen werden sollen, Blueprints in Zusammenarbeit mit den Drittstaaten von außereuropäischen Servern entfernen zu lassen oder ersatzweise den Zugang zu diesen Seiten aus der EU zu sperren.

Weiterhin bleibt offen, wie gegen Inhalte vorgegangen werden soll, die über dezentrale Netzwerke, Peer-to-Peer-Systeme, blockchainbasierte Infrastrukturen oder andere technisch schwer kontrollierbare Veröffentlichungsformen verbreitet werden. Die vorgesehenen Maßnahmen dürften daher in erster Linie innerhalb der Europäischen Union ansässige Diensteanbieter und sonstige rechtmäßig handelnde Marktteilnehmer betreffen, während sich die tatsächlichen Verbreitungswege illegaler Inhalte einer wirksamen europäischen Rechtsdurchsetzung vielfach entziehen. Obwohl der neu eingeführte Erwägungsgrund 37d zwar ausführt, dass die Richtlinie in diesem Zusammenhang „freiwillige Maßnahmen der Internetbranche zur Verhinderung des Missbrauchs ihrer Dienste sowie jegliche Unterstützung solcher Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten unberührt lassen“ soll, ist hier nicht eindeutig ersichtlich, inwieweit auch Anbieter von Internetseiten belangt werden können, wenn Blueprints auf einer Website Dritter öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Aus Sicht des VDB sollten die vorgeschlagenen Maßnahmen daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere hinsichtlich ihrer praktischen Wirksamkeit und ihrer Verhältnismäßigkeit kritisch überprüft werden.

Ausbau der Ermittlungsbefugnisse und Spezialisierung der Strafverfolgungsbehörden

Die vorgesehenen Verbesserungen der Zusammenarbeit zwischen Europol, Eurojust und den nationalen Behörden sowie der Ausbau technischer Expertise bei den National Firearms Focal Points können einen Beitrag zur Bekämpfung grenzüberschreitender Waffenkriminalität leisten. Hier sieht der Ausschuss insbesondere die klare Nennung von Europol, Eurojust und CEPOL, zusätzliche Schulungsmaßnahmen sowie neue Vorschriften zum Austausch operativer Informationen vor.

Der LIBE-Bericht erweitert den ursprünglichen Richtlinienvorschlag in mehreren Bereichen der Strafverfolgung und Behördenzusammenarbeit. Hierzu zählen insbesondere eine stärkere Einbindung von Europol und Eurojust, der verstärkte Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen und elektronischer Beweismittel, die Ausweitung der Aufgaben der National Firearms Focal Points sowie neue Verpflichtungen zur Erfassung, Analyse und Übermittlung von Daten über sichergestellte Schusswaffen. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten Maßnahmen gegen die öffentliche

Stellungnahme des VDB zum Berichtsentwurf des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zum Vorschlag einer Richtlinie zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und weiterer waffenbezogener Straftaten

Verbreitung illegaler Baupläne sowie gegen entsprechende Online-Inhalte ergreifen und zusätzlich Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie Forschungs- und Bildungsprogramme, die das Bewusstsein der Bevölkerung einschließlich Kinder, schärfen und das Risiko verringern sollen, dass Personen in Straftaten im Zusammenhang mit Schusswaffen verwickelt werden.

Positiv hervorzuheben ist, dass der LIBE-Bericht der fachlichen Spezialisierung der Strafverfolgungsbehörden deutlich mehr Gewicht beimisst. Insbesondere die vorgesehenen regelmäßigen Schulungen für Polizei-, Zoll-, Staatsanwaltschafts- und Justizbehörden sowie der verstärkte Wissens- und Erfahrungsaustausch über CEPOL und Europol entsprechen der Forderung des VDB, Waffenkriminalität mit spezialisierten Ermittlern und entsprechendem Fachwissen zu bekämpfen. Der illegale Waffenhandel ist ein technisch und rechtlich hochkomplexes Kriminalitätsfeld. Eine wirksame Strafverfolgung setzt daher voraus, dass Ermittlungsbehörden über fundierte Kenntnisse des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Rückverfolgbarkeit von Schusswaffen sowie der typischen Strukturen illegaler Handelsnetzwerke verfügen.

Aus Sicht des VDB sollte der Schwerpunkt weiterhin auf dem Ausbau spezialisierter Ermittlungsstrukturen liegen. Die regelmäßige Fortbildung von Polizei, Zoll, Staatsanwaltschaften und Gerichten eignet sich mehr, die Qualität der Strafverfolgung nachhaltiger zu verbessern als die Schaffung immer weiterer formaler Melde- und Dokumentationspflichten. Ebenso sollten bestehende europäische Informationssysteme vorrangig besser miteinander vernetzt werden, bevor zusätzliche Datenbanken und Berichtspflichten geschaffen werden. Nur wenn neue Ermittlungsinstrumente mit einer angemessenen personellen, technischen und fachlichen Ausstattung der Vollzugsbehörden einhergehen, können sie einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels leisten.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass der LIBE-Bericht den Mitgliedstaaten eine Vielzahl zusätzlicher Aufgaben überträgt, ohne gleichermaßen verbindliche Anforderungen an deren personelle und finanzielle Ausstattung vorzusehen. Neue Berichtspflichten, Datenbanken, Koordinierungsaufgaben sowie Maßnahmen zur Überwachung und Entfernung von Online-Inhalten werden den Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen. Diese Maßnahmen können nur dann einen tatsächlichen Sicherheitsgewinn bewirken, wenn sie von ausreichend qualifiziertem Personal getragen werden und nicht zulasten der operativen Strafverfolgung gehen. Mit dem neuen § 13a werden die Mitgliedstaaten daher verpflichtet, eine ausreichende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter sowie ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie wirksam erfüllen zu können. Der Ausschuss definiert damit klar, dass nicht die Regelung gilt, „wer bestellt, bezahlt“, sondern dass die Mitgliedstaaten aus Steuereinnahmen die entsprechenden Mittel aufzubringen haben.

Verkürzung der Berichts- und Meldefristen

Der LIBE-Bericht sieht eine deutliche Beschleunigung der Berichts- und Meldepflichten vor. Positiv zu bewerten ist insbesondere, dass die Mitgliedstaaten weiterhin eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren erhalten, der erste Evaluierungs- und Statistikbericht jedoch bereits zwei Jahre nach Ablauf dieser Umsetzungsfrist vorgelegt werden soll. Damit stünde bereits rund vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie erstmals eine belastbare Datengrundlage zur Verfügung, während der Kommissionsvorschlag eine erste Berichterstattung erst sechs Jahre nach der Umsetzung vorsah.

Eine frühere Evaluierung ermöglicht es grundsätzlich, die Wirksamkeit der Richtlinie zeitnah anhand praktischer Erfahrungen zu überprüfen und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen vorzunehmen. Gerade angesichts der begrenzten empirischen Datenbasis, auf die bereits der ursprüngliche Kommissionsvorschlag gestützt war, ist eine frühzeitige Überprüfung der tatsächlichen Auswirkungen ausdrücklich zu begrüßen.

Stellungnahme des VDB zum Berichtsentwurf des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zum Vorschlag einer Richtlinie zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und weiterer waffenbezogener Straftaten



Kritisch zu bewerten ist die vorgesehene Verpflichtung, beschlagnahmte Schusswaffen grundsätzlich innerhalb von 48 Stunden in das nationale Repository einzutragen. Diese Frist dürfte insbesondere bei umfangreichen Ermittlungsverfahren, komplexen kriminaltechnischen Untersuchungen oder grenzüberschreitenden Sachverhalten in vielen Fällen nur schwer einzuhalten sein.

Waffen müssen zunächst identifiziert, mit vorhandenen Datenbeständen abgeglichen oder hinsichtlich ihres waffenrechtlichen Status bewertet werden. Eine starre Frist birgt daher die Gefahr, dass entweder unvollständige oder falsche Datensätze übermittelt werden, aber auch erhebliche personelle Ressourcen zugunsten formaler Meldepflichten gebunden werden. Aus Sicht des VDB sollte deshalb zwar eine unionsweit einheitliche Meldefrist vorgesehen werden, diese jedoch so ausgestaltet sein, dass sie den praktischen Erfordernissen kriminalpolizeilicher Ermittlungen Rechnung trägt und eine qualitativ hochwertige Datenerfassung ermöglicht.

Schlussfolgerung

Der LIBE-Bericht enthält mehrere Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission. Diese beruhen insbesondere auf den Änderungen der Erwägungsgründe 12 und 13 sowie auf einzelnen Anpassungen der Artikel 1 und 3, die den Schutz autorisierter Marktteilnehmer deutlicher hervorheben.

Die zentralen Kritikpunkte des VDB wurden jedoch überwiegend nicht aufgegriffen. Maßgeblich hierfür ist, dass die materiellen Vorschriften der Artikel 2, 3 und 6 weitgehend unverändert bleiben. Insbesondere die Definition des Blueprint-Begriffs (Artikel 2 Nummer 4), die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit (Artikel 3 Absatz 2), die Unternehmenshaftung (Artikel 6 Absatz 2) sowie der Mindestdatensatz im Annex wurden im Sinne der VDB-Vorschläge nicht angepasst. Teilweise werden die ursprünglich kritisierten Regelungen sogar erweitert, etwa durch die Neufassung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f (öffentliches Zugänglichmachen von Blueprints), die Einführung zusätzlicher Online-Maßnahmen sowie die Erweiterung der Erwägungsgründe zur Unternehmensverantwortung und zum Begriff der „unerlaubten Herstellung“.

Der VDB hält daher an seiner Auffassung fest, dass die Richtlinie im weiteren Gesetzgebungsverfahren präziser, technologieneutraler und rechtsstaatlich klarer ausgestaltet werden muss. Die Bekämpfung organisierter Waffenkriminalität darf nicht durch unbestimmte Rechtsbegriffe, zusätzliche Compliance-Belastungen und Rechtsunsicherheiten für rechtmäßig tätige Hersteller, Büchsenmacher und Waffenfachhändler erkauft werden.

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V. (VDB)

Gisselberger Str. 10 – 35037 Marburg

+49 (0) 64 21 – 480 75 00

interessen@vdb-waffen.de | www.vdb-waffen.de

[Lobbyregister-Nummer: R000081](#) | [Zertifiziert vom TÜV Rheinland nach ISO 9001:2015](#)

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler wurde 1949 gegründet und vereint mehr als 1.840 Unternehmen des Waffenfacheinzelhandels, Büchsenmachermeisterhandwerks und die meisten Hersteller, Großhändler sowie Importeure. Als Bundesverband vertreten wir die Interessen unserer vorgenannten Mitgliedsunternehmen aller Betriebsformen und -größen. Als Schnittstellenverband werden wir aktuell zudem von mehr als 21.600 Fördermitgliedern – den Kunden unserer Mitgliedsunternehmen – unterstützt. Wir haben uns selbst hohe Standards der Arbeit auferlegt und uns freiwillig nach ISO 9001:2015 zertifizieren lassen, um eine hohe Qualität unserer Arbeit sicherzustellen und zu garantieren.